

Literatur.

Dr. ERNST BRÜCK, Gerichtsassessor: Die Gemeindeordnung für Elsass-Lothringen vom 6. Juni 1885. Zweite auf Grund des HALLETschen Kommentars neu bearbeitete Auflage. Strassburg, Karl J. Trübner 1905. X und 444 S.

Die Elsass-Lothringische Gemeindeordnung von 1885 ist nicht, was man eine gesetzgeberische Tat nennen könnte. Sie stellt die Dinge nicht mit schöpferischer Kraft auf neue Grundlagen, noch öffnet sie neue Bahnen. Das reicheländische Gemeinderecht hat im wesentlichen seine Eigenschaft behalten, die es von dem, was in den meisten deutschen Ländern gilt, erheblich unterscheidet. Die Gemeindeordnung hat nur den zerstreuten Stoff ordentlich zusammengestellt, stellenweise auch etwas vereinfacht und ausgebessert. Ihr Hauptverdienst liegt auf der rein politischen Seite: für ein wichtiges Lebensgebiet verdrängt sie die alten französischen Texte durch deutsche und trägt so dazu bei, dem Volke die Gegenwart kräftiger zum Bewusstsein zu bringen. Das ist etwas. Vielleicht wäre es klug gewesen, wenn die deutschen Regierungen gleich von Anfang an mehr in dieser Richtung geleistet hätten.

Der seinerzeit alsbald von dem Geh. Oberregierungsrat HALLET veröffentlichte Kommentar kann seinerseits nicht beanspruchen, als eine wissenschaftliche Leistung angesehen zu werden. „Der Verfasser ist in amtlicher Eigenschaft bei der Entstehung der Gemeindeordnung beteiligt gewesen“ sagt das damalige Vorwort. Das gibt ihm seine Legitimation. Er ist selbstverständlich besonders gut in der Lage zu berichten, was man im Ministerium bei der Ausarbeitung des Gesetzes gedacht und berücksichtigt hat und wie es dem Entwurf dann weiter auf dem Wege zur Sanktion ergangen ist. Das gibt Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen, die wohl geeignet sind, dem Bürger und Landmann, der ja das Gesetz handhaben soll, die Sache zu erleichtern. Zahlreiche Anlagen und ein gutes Sachregister machen die Sammlung noch handlicher. Es ist der bekannte Typus. Besondere juristische Vorbildung gehört nicht dazu.